



Fax-Bestellung: +49 (0) 3731 366-130

An das

FILK Freiberg Institute gGmbH
Meißner Ring 1-5
D-09599 Freiberg

Bestellung über:

- 1-tägiges Voraudit und Schulung zur Anwendung des ECO₂L-Leitfadens zum Preis von:

1.100 €¹

Die Schulung bildet ein zusätzliches Angebot zur Vorbereitung des Unternehmens auf eine Auditierung und erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Durchführung des eigentlichen ECO₂L-Audits bedarf eines gesonderten Auftrags durch den Auditee und wird unabhängig von vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen wie Schulung, Training, Consulting etc. durchgeführt und von diesen strikt sachlich und zeitlich getrennt abgehalten und in Rechnung gestellt.

- Audit durch einen autorisierten Auditor incl. einer ECO₂L-Zertifizierung durch das FILK bei Erfüllung der Vorgaben des Labels. Sofern dem Auditor alle erforderlichen Unterlagen bereitgestellt werden, ist mit einem Zeitaufwand vor Ort von einem Tag zu rechnen. Die Auditgebühr inkl. Zertifikat (Urkunde) beträgt:

2.500 €¹

Die für Ihre Terminvereinbarung mit dem Auditor notwendigen Daten, erhalten Sie von uns nach Auftragserteilung. Alle Nebenkosten wie Reisekosten und Reisezeit etc. werden dem Auditee gesondert vom Auditor in Rechnung gestellt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des FILK Freiberg Institute gGmbH.

Der Besteller erkennt die Bedingungen für die Erteilung des Zertifikates ECO₂L (s. Leitfaden und www.eco2l-leather.com) und die Nutzung der Marke an.

.....
Ansprechpartner

Telefon

Email

.....
Ort

Datum

.....
Stempel/Rechtsverbindliche Unterschrift

¹ zzgl. gesetzlicher MwSt.

Bedingungen

für die Erteilung des Zertifikates „ECO₂L“



und die Verwendung der Marke

I.

Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates ECO₂L durch das FILK Freiberg Institute gGmbH

1. FILK ist berechtigt, durch fachlich geeignete und vom Verband der Deutschen Lederindustrie e.V. (VDL) bestellte Auditoren die Ermittlung des „Corporate Carbon Footprints“ (CCF) sowie die Berechnung des „Best Energy Efficiency for Tanning“ nach dem Berechnungsverfahren des ECO₂L-Programms durchzuführen und durch schriftliches Zertifikat zu bestätigen, dass am Standort eine energieeffiziente Lederproduktion und die systematische Ermittlung des „CCF“ in festgelegten Systemgrenzen stattfindet.
2. Nach Eingang des Antrages bestimmt FILK im Einvernehmen mit dem VDL den Auditor.
3. Nach Bestellung des Auditors werden dem Auditee die bestellte/n Auditierung/en in Rechnung gestellt und der Auditierungstermin festgelegt. Die in Rechnung gestellten Beträge sind vor Beginn der Auditierung fällig und an das FILK zahlbar.
4. Kann ein Auditor die Auditierung aus Gründen, die der Auditee zu vertreten hat, nicht durchführen, ist ein neuer Antrag auf Auditierung an das FILK zu richten. Für diesen Antrag fallen erneut Prüfkosten gemäß Ziffer 3 an.

II.



Nutzungsbestimmungen für das Zertifikat und die Marke

1. Die Verwendung des Zertifikates ist nur in Verbindung mit der Marke gestattet. Die Marke darf vom Auditee auch alleinstehend benutzt werden.
2. Die Verwendung der Marke und/oder des Zertifikates ist dem Auditee auf Briefbögen, in der Werbung, auf Hangtags an den Ledererzeugnissen, auf Drucksachen etc. gestattet. Die Nutzung der Marke beschränkt sich auf Leder gemäß DIN EN 15987:2015 und dessen Halbfabrikate.

Nicht erlaubt ist die Kennzeichnung des Produktes, d.h. des Ledererzeugnisses, durch Anbringung direkt auf dem Erzeugnis, beispielsweise durch Prägedruck oder Beschriftung.



3. Die Benutzung des Zertifikates und der Marke ist für die Dauer von drei Jahren ab Datum der Zertifikatserteilung erlaubt. Danach erlöschen die Nutzungsrechte automatisch, sofern nicht eine neue Auditierung und Zertifikatsverleihung erfolgt ist.

4. Unverzüglich nach Ende der Benutzungsdauer ist jede weitere Verwendung des vorhandenen Benutzungsmaterials, der Marke und des Zertifikates untersagt.
5. FILK und der VDL und/oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. FILK und/oder VDL sind berechtigt, Verstöße gegen die vertraglichen und markengesetzlichen Benutzungsbestimmungen zu ahnden. Verstöße gegen Bestimmungen des Markenrechts können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.
6. Der Inhaber des Zertifikats, dem die Markenbenutzung gestattet ist, darf seine Benutzungsrechte ohne vorherige Genehmigung durch das FILK und/oder den VDL nicht an Dritte Personen oder Firmen übertragen.

Unzulässig ist es auch, die Befugnis zur Benutzung des Zertifikates und der Marke, sofern sie auf einzelne Niederlassungen und/oder Betriebsstätten beschränkt ist, auf andere Niederlassungen und/oder Betriebsstätten zu übertragen.

7.
 - a. FILK übernimmt keine Haftung für die Rechtsbeständigkeit und Verteidigungsfähigkeit der Marke.
 - b. Streitigkeiten, die sich aus der Erteilung des Zertifikates und der Gestattung der Markenbenutzung ergeben, sollen zwischen dem Antragsteller und dem FILK und/oder dem VDL außergerichtlich geschlichtet werden. Es steht allerdings jeder Partei frei, ein ordentliches Gericht anzurufen.
8. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte eine Regelungslücke bestehen, so sollen die übrigen Regelungen stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung verpflichtet sich FILK und/oder VDL, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.